

Satzung des Jugendhilfeausschusses

§ 1 Stellung des Jugendhilfeausschusses

Der Jugendhilfeausschuss basiert auf § 70 SGB VIII und ist nach § 3 ThürKJHAG ein beschließender Ausschuss im Sinne der Thüringer Kommunalordnung.

§ 2 Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an, die von der Vertretungskörperschaft gewählt werden. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Weiterhin gehören dem Jugendhilfeausschuss Mitglieder mit beratender Stimme an, die im § 3 dieser Satzung näher aufgeführt sind.
- (2) Drei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder werden von den Mitgliedern der Vertretungskörperschaft aus ihrer Mitte gewählt. Sie kann unter Anrechnung auf diese Zahl auch andere, in der Jugendhilfe erfahrene Personen, wählen.
- (3) Zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder werden auf Vorschlag der anerkannten freien Träger der Jugendhilfe, die im Kreis Gotha tätig sind, gemäß § 4 (3) ThürKJHAG gewählt.

§ 3 Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Als beratende Mitglieder gehören dem Ausschuss an:
 1. der Landrat oder eine von ihm mit der Vertretung beauftragte Person
 2. der Leiter des Jugendamtes, im Falle der Verhinderung die geschäftsordnungsmäßige Vertretung
 3. die für die Jugendarbeit zuständige Fachkraft des Jugendamtes
 4. die Gleichstellungsbeauftragte des Kreises
 5. die Ausländerbeauftragte des Kreises
 6. die Behindertenbeauftragte des Kreises
- (2) In den Jugendhilfeausschuss entsenden je ein weiteres beratendes Mitglied:
 1. das Amtsgericht aus der mit Vormundschafts-, Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft
 2. die Bundesagentur für Arbeit
 3. das Schulamt aus der Lehrerschaft
 4. die Polizeibehörde aus den mit Jugendsachen befassten Polizeibeamten
 5. das Gesundheitsamt aus der Ärzteschaft
 6. die evangelische Kirche
 7. die katholische Kirche
 8. die jüdische Kulturgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bereich des örtlichen Trägers bestehen
 9. der Zusammenschluss der Jugendverbände, soweit er nicht durch ein stimmberechtigtes Mitglied nach § 4 Abs. 3 vertreten ist

10. die Gesamtelternvertretung der Kindertageseinrichtungen des Landkreises
11. der Kreisverband des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen

- (3) Die Stadt- oder Kreisschülervertretungen entsenden als weitere beratende Mitglieder zwei Vertreter, die unterschiedlichen Schularten angehören.
- (4) Ein weiteres beratendes Mitglied wird von den Jugendmitbestimmungsgremien des Landkreises Gotha entsendet, welches diese aus ihrer Mitte wählen.

§ 4 Geschäftsordnung

Der Jugendhilfeausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 Vorsitz des Jugendhilfeausschusses

Die den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz führenden Mitglieder werden von den stimmberechtigten Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt. Das den Vorsitz oder das den stellvertretenden Vorsitz führende Mitglied muss dem Kreistag Gotha angehören.

§ 6 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit:
 1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe
 2. der Jugendhilfeplanung und
 3. der Förderung der freien Jugendhilfe.
- (2) Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag Gotha bereitgestellten Mittel, soweit diese nicht für die laufenden Angelegenheiten des Jugendamtes zur Verfügung gestellt wurden bzw. bindenden Beschlüssen des Kreistages unterliegen.
- (3) Er soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages Gotha in Fragen der Jugendhilfe und vor Einstellung eines Leiters des Jugendamtes gehört werden und hat das Recht, an den Kreistag Anträge in Angelegenheiten der Jugendhilfe zu stellen.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss hat Vorschlagsrecht für die Vergabe von Aufgaben und Leistungen des KJHG an freie Träger der Jugendhilfe. Die beschlussfassung auf Basis dieser Vorschläge obliegt dem Kreisausschuss.

§ 7 Sitzungen des Jugendhilfeausschusses

Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zwei Mal im Jahr. Im Weiteren gilt die Geschäftsordnung des Kreistages Gotha.

§ 8 Unterausschüsse/Arbeitsgemeinschaften

Zur Vorbereitung seiner Beratungen kann der Jugendhilfeausschuss Unterausschüsse bilden bzw. Arbeitsgemeinschaften des öffentlichen Trägers und der freien Träger der Jugendhilfe anregen.

§ 9 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bis dahin geltende Satzung des Jugendhilfeausschusses in der Fassung vom 14.11.1994 ausser Kraft.

Eckert
Landrat

Siegel

Gotha, 18.10.2019